



Vertrag

**zwischen der Verfaßten Studierendenschaft
(Studentenschaft nach § 131 Hamburgisches Hochschulgesetz)**

**der Fachhochschule Hamburg
- im folgenden Hochschule genannt -**

**vertreten durch den Allgemeinen Studierendenausschuß (AStA),
Grindelhof 30,
20146 Hamburg,
dieser vertreten durch
die Vorsitzenden [REDACTED]
- im folgenden AStA genannt -**

und

**den Verkehrsunternehmen im Hamburger Verkehrsverbund (HVV),
vertreten durch die S-Bahn Hamburg GmbH,
Steinstraße 12,
20095 Hamburg**

- im folgenden Verkehrsunternehmen genannt -

über die Ausgabe von SemesterTickets



§ 1 Ausgabe von SemesterTickets

- (1) Der AStA erwirbt auf der Grundlage des Hamburgischen Hochschulgesetzes § 131 (2) Nr. 4 für alle immatrikulierten Studierenden HVV-Fahrberechtigungen in Form von SemesterTickets für den Zeitraum jeweils eines Semesters.
- (2) Die SemesterTickets gelten gemäß Benutzungsbedingungen (siehe Anlage 1) im Gesamtbereich des HVV wie Vollzeit-Abonnementskarten für Studierende und Auszubildende; der jeweils geltende Fahrpreis ist Anlage 2 zu entnehmen.
- (3) An Studienanfänger kann ein vorläufiges SemesterTicket ausgegeben werden; die Einzelheiten hierzu sind in der Anlage 3 - Regelungen zur Durchführung der Ausgabe von SemesterTickets durch die Verwaltung der Hochschule - beschrieben.
- (4) Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil dieses Vertrages.

§ 2 Fahrkarten

- (1) Als Fahrkarte gilt ein mit dem jeweiligen Geltungsbeginn und dem Geltungsende (Datumsangaben) versehenes, auf die betreffende Person ausgestelltes SemesterTicket in Verbindung mit einem Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepaß, Führerschein oder Studierendenausweis).
- (2) Die Geltungsdauer des SemesterTickets umfaßt im Wintersemester jeweils den Zeitraum vom 1. September bis 28./29. Februar, im Sommersemester jeweils den Zeitraum vom 1. März bis 31. August. Für Studierende des Studiengangs Wirtschaftsingenieur umfaßt die Geltungsdauer im Wintersemester jeweils den Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. März, im Sommersemester jeweils den Zeitraum vom 1. April bis 30. September.
- (3) Das SemesterTicket berechtigt zu beliebig vielen Fahrten im HVV-Gesamtbereich an allen Tagen während des eingedruckten Geltungszeitraums von 0.00 Uhr des ersten Geltungstages bis 12.00 Uhr des auf den letzten Geltungstag folgenden Werktages. Ist dieser Werktag ein Sonnabend, so gilt das SemesterTicket bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktages. Die 1. Klasse S-Bahn und die Schnellbusse können mitbenutzt werden, wenn ein Zuschlag nach dem HVV-Gemeinschaftstarif vorhanden ist.
- (4) Die 1. Klasse S-Bahn und die Schnellbusse können mitbenutzt werden, wenn ein Aufkleber mit Schnellbusoption vorhanden ist, in diesem Fall ist die



- Nutzungsberechtigung tageszeitlich eingeschränkt auf jeweils montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr und von 18.00 Uhr bis Betriebsschluß, sonnabends, sonntags und an gesetzlichen Feiertagen ganztägig bis Betriebsschluß.
- (5) Bei Fahrten mit dem SemesterTicket können montags bis freitags von 9.00 bis Betriebsschluß, sonnabends, sonntags und an gesetzlichen Feiertagen ganztägig bis Betriebsschluß des jeweiligen Tages drei Kinder vom vollendeten 4. bis zum vollendeten 12. Lebensjahr unentgeltlich mitgenommen werden.
 - (6) Die Gestaltung des SemesterTickets wird in Abstimmung mit dem AStA und der Verwaltung der Hochschule von der Hamburger Hochbahn AG (MVT 2) vorgenommen. Ein entsprechender Offsetfilm bzw. Druckvorlage wird von der Hamburger Hochbahn AG (MVT 2) hergestellt. Der Druck und der Eindruck erfolgen im Rahmen der Semesterunterlagen seitens der Hochschulverwaltung. Der vor Einführung des SemesterTickets darin enthaltene HVV-Berechtigungsnachweis entfällt für die Dauer dieses Vertrages.
 - (7) Sofern das SemesterTicket nicht in Verbindung mit den Semesterunterlagen gedruckt werden kann, beteiligt sich das Verkehrsunternehmen nach Absprache an den Kosten für die Herstellung der Tickets. Dies gilt insbesondere für die Herstellung des Vorläufigen SemesterTickets.

§ 3 Fahrpreis

- (1) Der Preis für jedes nach § 1 dieses Vertrages erworbene SemesterTicket einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (z.Zt. sieben Prozent) ist der Anlage 2 - Preisliste des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) für das SemesterTicket - zu entnehmen.
- (2) Bis spätestens 12 Monate vor Semesterbeginn wird das Verkehrsunternehmen in Abstimmung mit dem HVV dem AStA ein Angebot unterbreiten, um den Zeitbedarf für Gespräche zwischen den Beteiligten, die Beschlußfassung in den Hochschulgremien sowie das Tarifgenehmigungsverfahren unter Beachtung der in § 5 niedergelegten Kündigungsfristen zu gewährleisten. Vor deren Ablauf wird die Preisliste vom Verkehrsunternehmen nach Vorgaben des HVV aktualisiert.



§ 4 Abrechnung und Rechnungslegung

- (1) Der AStA beauftragt die Verwaltung der Hochschule, die Überweisungen an das Verkehrsunternehmen auf das folgende Konto vorzunehmen:

S-Bahn Hamburg GmbH

Nr. 0110607880; Deutsche Verkehrsbank AG; BLZ 200 103 00

mit dem Vermerk:

"Fahrgeld SemesterTicket / Semester / Fachhochschule Hamburg /
Abrechnungsnummer: 1162167".

- (2) Es sind für alle Studierenden, die ein SemesterTicket erhalten haben, Fahrgelder gemäß § 3 zu überweisen. Alle bis zum 20. des ersten Monats eines Semesters eingegangenen Fahrgelder sind bis zum 25. (Beauftragung der Bank) zu überweisen, die weiteren bis zum 20. des zweiten Monats eingegangenen Fahrgelder sind mit dem gleichen Bearbeitungszeitraum zu überweisen; zum Semesterende ist eine Spitzabrechnung vorzunehmen, aus der die Gesamtzahl aller ausgegebenen SemesterTickets ersichtlich ist.
- (3) Bei Tod oder Exmatrikulation erstattet die vom Verkehrsunternehmen zu benennende Stelle gegen entsprechenden Nachweis und Rückgabe des SemesterTickets Fahrgeld. Andere Erstattungsgründe können nicht geltend gemacht werden. Pro Erstattungstag wird 1/183 des Preises des SemesterTickets vergütet. Maßgebend für den ersten Erstattungstag ist der Todestag lt. Sterbeurkunde bzw. bei Exmatrikulation der auf den der Rückgabe des SemesterTickets folgende Tag. Zum Semesterende wird dem AStA nach Absprache eine Liste der einzelnen Erstattungsfälle übergeben.
- (4) Wenn ein Gericht durch Urteil oder Beschluß feststellt, daß Studierende nicht zur Beitragszahlung für ein SemesterTicket verpflichtet sind oder der AStA nicht die rechtliche Befugnis zum Abschluß dieses Vertrages hatte oder sonstige Gründe vorliegen, die zur Nichtigkeit oder Rechtswidrigkeit dieses Vertrages führen, und somit Rückzahlungsverpflichtungen entstehen, verpflichtet sich das Verkehrsunternehmen, sobald es von dem AStA mit eingeschriebenem Brief Kenntnis darüber erlangt hat, die Fahrgelder anteilig ab dem nächsten Monatsersten nach Kenntnisnahme für die folgenden Monate zurückzugeben unter Widerrufung der Fahrberechtigungen. Darüber sind die Studierenden vom AStA unverzüglich und ausreichend zu unterrichten. Weitere Ansprüche aus der Ausgabe des SemesterTickets (also z.B. Prozeßkosten oder Rückzahlungsverpflichtungen für Benutzungszeiten des SemesterTickets) können gegen die Verkehrsunternehmen im Hamburger Verkehrsverbund nicht geltend gemacht werden.



- (5) Dem Bund und der Freien und Hansestadt Hamburg stehen die Rechte aus § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu. Dem Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Bundesrechnungshof stehen die Rechte aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz zu.
- (6) Studierende, die sich neu immatrikulieren und vor ihrer Immatrikulation eine persönliche Abonnementskarte des HVV haben, können das Abonnement zum Semesterbeginn zugunsten des SemesterTickets kündigen. Auf die Erhebung des Unterschiedsbetrages zwischen Abonnementspreis und dem Preis einer entsprechenden Monatskarte wird in diesen Fällen verzichtet, wenn zur Kündigung des Abonnements die gültige Abonnementskarte sowie das gültige SemesterTicket vorgelegt wird.

§ 5 Laufzeit und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag beginnt am 1. September 1998 und wird auf unbegrenzte Laufzeit geschlossen. Der Vertrag kann von jeder der Parteien mit einer Frist von neun Monaten zum jeweiligen Semesterende gekündigt werden.
- (2) Sollten durch gesetzliche, vertragliche, organisatorische oder genehmigungsrechtliche Neuregelungen, durch betriebstechnische Änderungen des Verkehrsmiteinsatzes, durch stark veränderte Nachfrage oder veränderte Tarife/Tarifstrukturen sich die Grundlagen dieses Vertrages so wesentlich ändern, daß unter Berücksichtigung der Grundsätze von Treu und Glauben einer Partei die Fortführung des Vertrages nicht mehr zumutbar ist, so werden die Parteien über Fortführung/Anpassung des Vertrages unabhängig von Kündigungsfristen Gespräche aufnehmen.



§ 6 Außerordentliche Kündigung

- (1) Der AStA erhält die Möglichkeit zu einer außerordentlichen Kündigung für den Fall, daß durch rechtskräftigen Gerichtsentscheid die Maßnahme untersagt wird. Diese Kündigung kann frühestens zum Monatsende nach Eintritt der Rechtskraft des Gerichtsentscheides ausgesprochen werden. Das gleiche gilt auch für den Fall, daß der AStA aufgrund gerichtlicher Auflagen seinen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen kann.
- (2) Das Verkehrsunternehmen erhält das Recht einer außerordentlichen Kündigung nach fruchtloser Fristsetzung (Mahnung), wenn die vereinbarten Geldbeträge nicht fristgemäß entsprechend § 4 eingehen. Unbeschadet hiervon bleibt die Verpflichtung des AStA zur Zahlung der Fahrgelder.
- (3) Das Verkehrsunternehmen erhält das Recht einer außerordentlichen Kündigung bei einer Beendigung des SemesterTicket-Vertrags mit dem AStA der Universität Hamburg .
- (4) Der AStA erhält weiterhin die Möglichkeit zu einer außerordentlichen Kündigung im Falle einer Änderung des Fahrpreises des SemesterTickets nach Maßgabe folgender Bedingungen:
Im Hinblick auf die Tatsache, daß eine Änderung des Preises des SemesterTickets nur mittels einer Änderung der Beitragsordnung an die Studierenden weitergegeben werden kann, ist der AStA zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn die Änderung der Beitragsordnung nach § 133 Abs. 2 i.V.m. § 132 Abs. 1 HmbHG nicht oder nicht rechtzeitig genehmigt wird.
- (5) Bei einer Kündigung nach den Absätzen (1), (2) oder (3), die nur mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zum Monatsende ausgesprochen werden kann, werden die SemesterTickets ungültig, worüber der AStA die Studierenden unverzüglich und ausreichend informiert. Eine Fahrgelderstattung für noch nicht "abgefahrne" ganze Monate regelt sich analog zu § 4, Absatz (3).
- (6) Das Kündigungsrecht nach Absatz (4) gilt nur dann als fristgerecht ausgeübt, wenn die Kündigungserklärung dem Verkehrsunternehmen so frühzeitig vorliegt, daß der Druck (oder die Auslieferung) der entsprechenden SemesterTickets noch gestoppt werden kann und gestoppt wird.



§ 7 Änderungen dieses Vertrages

Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen dieses Vertrages bedürfen einer schriftlichen Vertragsergänzung, die von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnen ist. Dieses gilt auch bei Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis selbst.

§ 8 Handlungspflicht bei unwirksamen Bestimmungen und Vertragslücken

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im übrigen davon unberührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die den gemeinsamen Zielen am nächsten kommt. Gleiches gilt, falls der Vertrag eine Regelungslücke aufweist.



§ 9 Gerichtsstand

- (1) Gerichtsstand ist Hamburg.

Hamburg, den 23.02.98

ASTA der Fachhochschule Hamburg



S-Bahn Hamburg GmbH



Anlagen:

- 1 - Benutzungsbedingungen
- 2 - Preisliste
- 3 - Regelungen zur Durchführung der Ausgabe von SemesterTickets durch die Verwaltung der Hochschule